

Urheberrecht

Bestimmter Auskunftsantrag bei Verletzung von Illustrationen und Charakteren, Schutz von Gestaltungselementen

UrhG §§ 2 I Nr. 4, 23 I 1, 97, 101; ZPO § 253 II Nr. 2; BGB § 242

1. Für die Bestimmtheit eines Auskunftsantrags gelten im Urheberrecht grundsätzlich dieselben Anforderungen wie beim Unterlassungs- oder Schadensersatzantrag.

2. Die Feststellung der unfreien Bearbeitung einer illustrierten Buchvorlage durch Verfilmung erfordert die Gegenüberstellung der prägenden Illustrationsmerkmale mit den Bildern der Verfilmung. Sind keine werkprägenden, sondern nur alltägliche Merkmale ohne Schöpfungshöhe übernommen, ist das Urheberrecht der Illustratorinnen nicht verletzt. (Leitsätze des Verfassers)

LG Hamburg, Urt. v. 29.1.2026 – 310 O 376/23, GRUR-RS 2026, 5051 – Illustration

Sachverhalt

Die Kl. ist Illustratorin der im Carlsen Verlag erschienenen sehr erfolgreichen Kinderbuchreihe „Die Schule der magischen Tiere“. Die Bekl. zu 1), Kordes & Kordes Film, ist Produzentin der ebenfalls überragend erfolgreichen Real-Filmreihe. Die Bekl. zu 2), Leonine, ist Co-Produzentin und Filmverleih. Der Carlsen Verlag räumte der Bekl. zu 1) die Verfilmungsrechte durch Werknutzungsverträge ein, die ausdrücklich klarstellten, dass die Rechte an den Illustrationen nicht Vertragsgegenstand waren. Mit ihrem Hauptantrag verlangte die Kl. abstrakt und ohne konkreten Bezug zu einzelnen Filmszenen Auskunft über die Verwendung einzelner von ihr gestalteter Figuren in dem Film in bearbeiteter Form – sie macht also im Prinzip Figuren- oder Charakterschutz geltend. Im Hilfsantrag auf Auskunft stellte sie konkrete Illustrationen einzelnen Filmszenen gegenüber. Die Bekl. hätten die Typografie, die äußere Gestaltung der menschlichen Charaktere sowie der Tierfiguren und eines Busses aus ihren Illustrationen übernommen.

Entscheidung

Das LG weist die Klage ab. Der Hauptantrag zu 1 sei wegen Unbestimmtheit bereits gem. § 253 II Nr. 2 ZPO unzulässig. Die Kl. nehme nur abstrakt auf die „Vervielfältigungen [der Figuren] in bearbeiteter Form“ Bezug, ohne die konkrete Verletzungsform zu beschreiben. Auch für den akzessorischen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG, § 242 BGB gölten die Maßstäbe des BGH zur Bestimmtheit von Unterlassungsanträgen (GRUR 2003, 228 [229] – P-Vermerk). Der vom Hauptantrag abhängige Feststellungsantrag teile dieses Schicksal.

Der Hilfsantrag, der auf konkrete Gegenüberstellungen einzelner Illustrationen mit Filmausschnitten Bezug nimmt, sei zwar zulässig, aber unbegründet. Eine Bearbeitung iSd § 23 I 1 UrhG setze nach dem dreistufigen Prüfprogramm des BGH (GRUR 2023, 571 Rn. 29 – Vitrinenleuchte = GRUR-Prax 2023, 305 [Tenbrock]) die Feststellung der schöpferischen Merkmale des Ursprungswerks, der übernommenen Merkmale der neuen Gestaltung und einen Vergleich des Gesamteindrucks voraus. Das LG verneint mit deutlichen Worten für jedes der 16 vorgelegten Vergleichspaare aus Buchillustrationen und Filmszenen

die urheberrechtlich erforderliche Schöpfungshöhe der Illustrationen bzw. eine Verletzung in der Gesamtschau: so seien die von der Kl. zB für „Miss Cornfield“ benannten Gestaltungselemente wie Brille, Hochsteckfrisur, Stiefel „banale, alltägliche Kleidungs- bzw. Stylingelemente“, eine kleine runde Brille oder Silberfärbung der Haare seien „wegen ihrer Alltäglichkeit nicht hinreichend originell“, die hochgezogenen Augenbrauen ein „alltäglicher mimischer Ausdruck“ oder ein lilafarbener gemusterter Mantel und ein schwarzer Rock mit goldenen Sternen „aufgrund ihrer Banalität und Üblichkeit“ in Kinderbüchern in einem fantastischen Genre nicht hinreichend originell.



Auch die Gestaltung der Tierfiguren Elster Pinkie, Fuchs Rabatt und Schildkröte Henrietta erreiche nicht die erforderliche Schöpfungshöhe. Die Gestaltungsmerkmale der Tierfiguren seien schutzunfähig, da „nicht hinreichend originell“ und in der Natur natürlich vorkommend. Das Gericht untermauert die herrschende Ansicht, dass Eigenschaften, die von der Natur bei Tieren vorgegeben werden, nicht für die Schöpfungshöhe herangezogen werden können (BGH GRUR 1958, 500 – Mecki-Igel I). Im Übrigen liege eine Übernahme der Merkmale der Illustrationen in den Filmausschnitten entweder gar nicht vor, lasse sich nicht erkennen oder die Merkmale wichen in Details erkennbar ab.

Praxishinweis

Das Urteil löst den Fall schulbuchmäßig über die zweistufige Prüfung des Schutzbereichs von Werken der bildenden Kunst gem. § 2 I Nr. 4 UrhG und der unfreien Bearbeitung gem. § 23 UrhG. Die zwar Urheberrechtsschutz begründende, gleichwohl aber geringe Gestaltungshöhe führt zu einem engen Schutzbereich. Die klagende Partei hat die schutzbegründenden Gestaltungselemente und deren Übernahme konkret darzulegen; pauschale Verweise auf Ähnlichkeiten genügen nicht. Die Kammer geht mangels Entscheidungserheblichkeit nicht auf den Charakterschutz von Illustrationen ein, die Figuren aus einer Textvorgabe zeigen (vgl. GRUR 2014, 258 – Pippi-Langstrumpf-Kostüm = GRUR-Prax 2014, 39 [Jacobs]). Die Messlatte für den Charakterschutz wird hierdurch deutlich: nur eine überragende Figur wie Pippi Langstrumpf, die durch die Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen eine unverwechselbare Persönlichkeit darstellt, kann Charakterschutz geltend machen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Allein die Beschreibung der äußeren Gestalt einer Figur oder ihres Erscheinungsbildes reicht nicht.

Und in den Werknutzungsverträgen der Verlage liegt Konfliktpotential bei Verfilmungen: idealiter lässt sich der Produzent nicht nur die Rechte am Text, sondern auch an den Illustrationen einräumen. ■

Rechtsanwalt Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M. (NYU), Attorney-at-law (New York), GRAEF Rechtsanwälte, Hamburg/Berlin